

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
(AGB)**

Januar 2024

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der WeCon GmbH bzw. ihren handelnden Personen (im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Falls nicht anders vereinbart, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.3 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die Unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Auftrages / Stellvertretung / Mitwirkungspflicht / Rücktritt

2.1 Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber. Der Dritte darf keinen Interessenkonflikt unterliegen und es muss vom Auftragnehmer sichergestellt sein, dass die Vertraulichkeit auch vom Dritten eingehalten wird.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

2.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, aus wichtigem Grund (Punkt 12.2.) vom Auftrag zurückzutreten. In diesem Fall verzichtet der Auftragnehmer auf die Vergütung für alle zu diesem Zeitpunkt nicht erbrachten (Teil-)Leistungen. Für die vertraglich vereinbarten und vom Auftraggeber bis zu diesem Zeitpunkt abgenommenen (Teil-)Leistungen steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung zu. Ist die Vergütung auf zeitlicher Basis vereinbart, so sind die bis dahin geleisteten Zeiten zu vergüten. Ist die Vergütung pauschal für ein Werk bzw. Arbeitspaket vereinbart, so ist die bis dahin geleistete Arbeit aliquot dem Erfüllungsgrad zu vergüten.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

1.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Leistungserbringungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben. Den Auftragnehmer trifft eine unverzügliche schriftliche Warnpflicht, sollte dies seines Erachtens nicht vorliegen.

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer alle wesentlichen für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für den Auftrag erforderliche Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragten Dritten dem Arbeitsfortschritt entsprechend, dem Auftraggeber in vereinbarten Intervallen, längstens jedoch monatlich, Bericht zu erstatten.

6. Schutz des geistigen Eigentums / Schutzrechte Dritter

6.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

6.3 Für Liefergegenstände, welche nach Unterlagen (Technische Dokumentation, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) des Auftraggebers hergestellt werden, übernimmt ausschließlich der Auftraggeber die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Werden verschuldensabhängig Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos.

7. Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an seiner/ihrer Leistung zu beheben. Er/sie wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte (Erfüllungsgehilfenhaftung) zurückgehen oder an zur Leistungserfüllung vom Auftraggeber übernommener Sachen.

8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

9.2 Des Weiteren verpflichten sich Auftraggeber und Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihnen im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4 Die Schweigepflicht reicht auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Schweigepflicht ein berechtigtes Interesse hat, maximal jedoch für ein Jahr ab Ende des Vertragsverhältnisses.

9.5 Ausnahmen von der Geheimhaltung bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Einhaltung der DSGVO zu speichern und zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wie etwa

Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honorar / Preise

10.1 Nach Vollendung des vereinbarten (Teil-)Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonten zu verlangen.

10.2 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Zusätzlich stellen wir Ihnen zum Honorar Auslagen in direktem Zusammenhang mit diesem Auftrag wie Reisekosten (Abrechnung nach steuerlichen Richtlinien) und extern gegebene sonstige Dienstleistungen in Rechnung. Weiters berechnen wir anteilige Auslagen für unsere IT-Infrastruktur und Hosting-Kapazitäten, für unsere digitalen Datenmanagement-, Datenschutz- und Cybersicherheitslösungen, für funktionspezifische Lizenzen, für unsere administrativen Supportkosten, für Kosten aus der Aufbewahrung von Unterlagen aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie für Telekommunikationsaufwendungen und ähnliche Kosten pauschal in Höhe von 5 %, mit Anpassung auf Basis des Verbraucherpreisindex, des Honorars in Rechnung.

10.4 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung i) aus Gründen, die aufseiten des Auftraggebers liegen und kann der Auftraggeber trotz 2-maliger Verbesserungsfrist diese Gründe nicht beseitigen, oder ii) aufgrund einer aus berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des Honorars für bis dahin erbrachte Leistungen abzüglich ersparter Aufwendungen.

10.5 Im Falle, der nicht fristgerechten Zahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit.

10.6 Sämtliche Honorare bzw. Preise sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.

10.7 In den angegebenen Honorarbeträgen bzw. Preisen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben nicht enthalten, diese sind gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.

10.8 Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 4 % per anno zu entrichten.

10.9 Die erbrachten Leistungen bzw. Werke verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers.

11. Elektronische Rechnungslegung und Kommunikation

11.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen sowie sonstige Unterlagen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen sowie sonstige Unterlagen in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrags

12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts, wie vertraglich festgelegt.

12.2 Der Vertrag kann ungeachtet der in Punkt 12.1. geregelten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt,
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Der Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.

13.4 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung unverzüglich eine solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Wien, Januar 2024